

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dintesheim vom 25.01.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dintesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dintesheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: *)

Die Satzung wurde am 08.02.2001 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 06 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.04.2001 in Kraft.

*) geändert durch

- (1) erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dintesheim vom 01.12.2005. Die Satzung wurde am 23.02.2006 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 08 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 24.02.2006 in Kraft.
- (2) zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dintesheim vom 12.12.2019. Die Satzung wurde am 09.01.2020 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 1/2 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 10.01.2020 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.09.96 außer Kraft.

Dintesheim, den 25. Januar 2001

gez. Birk
Ortsbürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dintesheim vom 25.01.2001

1. Überlassung des Nutzungsrechts an einer
 - 1.1 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - 1.2 Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - 1.3 Wahlgrabstätte je Grabstelle 350,00 €
 - 1.4 Urnenreihengrabstätte 250,00 €
 - 1.5 Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 300,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr
 - 2.1 an Wahlgrabstätten je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
 - 2.2 an Urnenwahlgrabstätten 1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr
 - 3.1 an Wahlgrabstätten je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
 - 3.2 an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5
4. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine
 - 4.1 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - 4.2 Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - 4.3 einstellige Wahlgrabstätte 300,00 €
 - 4.4 mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 4.3 zzgl. je weitere Grabstelle 100,00 €
 - 4.5 Urnenreihengrabstätte 200,00 €
 - 4.6 einstellige Urnenwahlgrabstätte 200,00 €
 - 4.7 Mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 4.6 zzgl. je weitere Grabstelle 100,00 €
5. Die Gebühren nach Ziff. 4 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 4 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.
6. Herstellung der Fundamente für Grabmale in Abt. C und D je Grabstelle 160,00 €
7. Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung 50,00 €
8. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 €
9. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 €